Schlussbilanz nach § 17 Abs. 2 UmwG zum 30. Juni 2022

PRÜFUNGSBERICHT

St. Elisabethen-Krankenhaus gemeinnützige GmbH
Lörrach

KPMG AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Inhaltsverzeichnis

1	**Prüfungsauftrag**	**1**
2	**Grundsätzliche Feststellungen**	**2**
2.1	Entwicklungsbeeinträchtigende Tatsachen	2
2.2	Nicht fristgerechte Feststellung des Vorjahresabschlusses	2
3	**Durchführung der Prüfung**	**3**
3.1	Gegenstand der Prüfung	3
3.2	Art und Umfang der Prüfungsdurchführung	3
4	**Feststellungen zur Schlussbilanz**	**5**
5	**Erläuterungen zur Aussage der Schlussbilanz**	**6**
6	**Bestätigungsvermerk**	**9**

Wir weisen darauf hin, dass Rundungsdifferenzen zu den sich mathematisch genau ergebenden Werten (Geldeinheiten, Prozentangaben usw.) auftreten können.

Anlagenverzeichnis

Schlussbilanz nach § 17 Abs. 2 UmwG zum 30. Juni 2022	**1**
Allgemeine Auftragsbedingungen	**2**

1 Prüfungsauftrag

In der Gesellschafterversammlung am 22. Juli 2022 der

St. Elisabethen-Krankenhaus gemeinnützige GmbH, Lörrach,
– im Folgenden auch kurz „St. Elisabethen“ oder „Gesellschaft“ genannt –

ist die Verschmelzung der St. Elisabethen-Krankenhaus gemeinnützige GmbH auf die Kliniken des Landkreises Lörrach GmbH beschlossen worden. Außerdem sind wir zum Prüfer für die Schlussbilanz gemäß § 17 Abs. 2 UmwG zum 30. Juni 2022 (im Folgenden: „Schlussbilanz“) gewählt worden. Die Geschäftsführung hat uns demzufolge den Auftrag erteilt, die Schlussbilanz zu prüfen.

Dieser Prüfungsbericht wurde nach den Grundsätzen des IDW Prüfungsstandards 450 erstellt.

Wir bestätigen entsprechend § 321 Abs. 4a HGB, dass wir bei unserer Prüfung der Schlussbilanz die anwendbaren Vorschriften zur Unabhängigkeit beachtet haben.

Dem Auftrag liegen die als Anlage 2 beigefügten Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in der Fassung vom 1. Januar 2017 zugrunde. Unsere Haftung richtet sich nach Nr. 9 der Allgemeinen Auftragsbedingungen. Im Verhältnis zu Dritten sind Nr. 1 Abs. 2 und Nr. 9 der Allgemeinen Auftragsbedingungen maßgebend.

2 Grundsätzliche Feststellungen

2.1 Entwicklungsbeeinträchtigende Tatsachen

Die Gesellschaft erwirtschaftete erneut einen Jahresfehlbetrag in Höhe von TEUR 448 (i. Vj. TEUR 325). Ursächlich hierfür waren insbesondere die durch die Coronapandemie verschlechterten Rahmenbedingungen in der Krankenhauslandschaft, die zu einem Einbruch der Krankenhausleistungen führte.

Die Gesellschaft soll mit Wirkung zum 1. Juli 2022 auf die Kliniken des Landkreises Lörrach GmbH, Lörrach, verschmolzen werden. Zielsetzung der Verschmelzung ist das Heben von Synergien im zukünftigem Zentralklinikum.

2.2 Nicht fristgerechte Feststellung des Vorjahresabschlusses

Entgegen der Verpflichtung des Gesellschaftervertrags in der derzeit gültigen Fassung vom 12. März 2018 wurde der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2021 und Lagebericht nicht innerhalb von sieben Monaten nach dem Geschäftsjahresende von den Gesellschaftern festgestellt. Der entsprechende Feststellungsbeschluss wurde in der Gesellschafterversammlung am 3. August 2022 gefasst.

3 Durchführung der Prüfung

3.1 Gegenstand der Prüfung

Wir haben die Schlussbilanz der St. Elisabethen-Krankenhaus gemeinnützige GmbH auf den Verschmelzungsstichtag 1. Juli 2022 geprüft. Die Geschäftsführung der Gesellschaft ist verantwortlich für

- die Buchführung,
- die Aufstellung der Schlussbilanz nach den gemäß § 17 Abs. 2 Satz 2 UmwG entsprechend anzuwendenden deutschen handelsrechtlichen Vorschriften über die Jahresbilanz und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags sowie
- die uns erteilten Aufklärungen und Nachweise.

Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage unserer Prüfung ein Urteil über die Schlussbilanz abzugeben.

Die Prüfung der Einhaltung anderer gesetzlicher Vorschriften gehört nur insoweit zu den Aufgaben der Prüfung, als sich aus diesen anderen Vorschriften üblicherweise Rückwirkungen auf die Schlussbilanz ergeben.

3.2 Art und Umfang der Prüfungsdurchführung

Wir haben unsere Prüfung nach § 317 HGB und den vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Ziel unseres risikoorientierten Prüfungsansatzes ist es, Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Schlussbilanz der St. Elisabethen-Krankenhaus gemeinnützige GmbH wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit zu erkennen.

Ausgangspunkt für unsere Prüfungsplanung war das Verständnis für das Geschäft unseres Mandanten sowie die Einschätzung der unternehmensspezifischen Risiken sowie der rechnungslegungsrelevanten Prozesse und Kontrollen der Gesellschaft. Wir haben unter Berücksichtigung des Wesentlichkeitsgrundsatzes die Auswirkungen auf die Schlussbilanz beurteilt und als Ergebnis folgende Schwerpunkte unserer Prüfung festgelegt:

- Bestand der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen
- Periodenabgrenzung in der Umsatzlegung
- Ansatz des Anlagevermögens
- Bilanzierung des Fördermittelbereichs
- Vollständigkeit und Bewertung der sonstigen Rückstellungen
- Vollständigkeit der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen.

Das interne Kontrollsystem der Gesellschaft ist in seinem Umfang an die geringe Anzahl und Komplexität der Geschäftsvorfälle angepasst. Wir haben uns ausreichende Kenntnisse über die Abwicklung dieser Geschäftsvorfälle und über den Umgang der Unternehmensleitung mit den Geschäftsrisiken verschafft.

Unsere Prüfungshandlungen umfassten im Wesentlichen stichprobenweise Einzelfallprüfungen und analytische Prüfungen von Posten der Schlussbilanz. Wir haben auch Bestätigungen der für die Gesellschaft tätigen Rechtsanwälte, Steuerberater und Kreditinstitute eingeholt.

Im Rahmen unserer Einzelfallprüfungen haben wir in Stichproben Saldenbestätigungen von Lieferanten eingeholt. Die Bestimmung der Stichproben erfolgte in Abhängigkeit unserer Erkenntnisse über das rechnungslegungsbezogene interne Kontrollsystem sowie von Art und Umfang der jeweils zu beurteilenden Geschäftsvorfälle im Wege einer bewussten Auswahl der zu prüfenden Stichprobenelemente.

Abschließend haben wir eine Gesamtbeurteilung der Prüfungsergebnisse sowie der Schlussbilanz vorgenommen. Aufgrund dieser Gesamtbeurteilung bildeten wir unser Prüfungsurteil, den Bestätigungsvermerk. Dieser ist neben dem Prüfungsbericht Bestandteil unserer Berichterstattung über die durchgeführte Prüfung.

Wir haben die Prüfung (mit Unterbrechungen) in den Monaten Juli bis Oktober 2022 bis zum 14. Oktober 2022 durchgeführt.

Alle von uns erbetenen Aufklärungen und Nachweise sind erteilt worden. Die Geschäftsführung hat uns die Vollständigkeit der Schlussbilanz schriftlich bestätigt.

4 Feststellungen zur Schlussbilanz

Die uns zur Prüfung vorgelegte Schlussbilanz zum 30. Juni 2022 ist ordnungsmäßig aus den Büchern und den zugehörigen Unterlagen der Gesellschaft entwickelt worden. Die gesetzlichen Vorschriften zu Ansatz, Ausweis und Bewertung sind beachtet worden.

Die Schlussbilanz ist nach den gemäß § 17 Abs. 2 Satz 2 UmwG entsprechend anzuwendenden deutschen handelsrechtlichen Vorschriften über die Rechnungslegung von Gesellschaften mit beschränkter Haftung aufgestellt. Die ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags sind eingehalten.

5 Erläuterungen zur Aussage der Schlussbilanz

Bilanzierungs- und Bewertungswahlrechte sowie die Nutzung von Ermessensspielräumen haben bei folgenden Posten der Schlussbilanz wesentlichen Einfluss auf die Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft:

Sachanlagevermögen

Die Anschaffungs- und Herstellungskosten der einzelnen Vermögensgegenstände enthalten auch die nach § 15 Abs. 2 Nr. 1 i. V. m. § 4 Nr. 14b UStG nicht abziehbaren Vorsteuern.

Die immateriellen Vermögensgegenstände und das Sachanlagevermögen sind zu Anschaffungs- bzw. Herstellkosten, vermindert um die planmäßigen Abschreibungen, bilanziert. Die Abschreibungen im Geschäftsjahr erfolgten linear. Bei der Bemessung der linearen Abschreibungen wird der durch die §§ 9 ff. KHG festgelegte Rahmen beachtet. Geringwertige Anlagegüter bis EUR 410 werden im Jahr des Zugangs in voller Höhe abgeschrieben und als Abgang gezeigt soweit die Nutzungsdauer kleiner gleich 3 Jahre ist. Die Abschreibungsdauer der immateriellen Vermögensgegenstände beträgt 3-5 Jahre, der technischen Anlagen 10-15 Jahre, der Einrichtung und Ausstattung 3-10 Jahre.

Hinsichtlich des Ansatzes und der Bewertung des Sachanlagevermögens bestehen Ermessensspielräumebei der Beurteilung bzw. Abgrenzung zwischen Herstellungsaufwendungen und Instandhaltungsmaßnahmen sowie der Einschätzung der Nutzungsdauern der angeschafften Vermögensgegenstände. Bei der Bemessung der Abschreibungen orientiert sich die Gesellschaft sowohl an allgemeinen Abschreibungstabellen als auch an den Abschreibungstabellen für das Gesundheitswesen.

Vorratsvermögen

Die unfertigen Leistungen wurden unter Zugrundelegung der abzurechnenden Fallpauschalen (DRG / PEPP) gemäß § 255 Abs. 2 HGB bewertet. Nach Ermittlung eines Kostensatzes für ein CW (Relatives Kostengewicht) erfolgt die entsprechende Multiplikation mit dem individuellen CW/DRG / PEPP.

In allen Fällen wurde verlustfrei bewertet, d. h. es wurden von den abzurechnenden Fallpauschalen (DRG) Abschläge für noch anfallende Kosten vorgenommen.

Die übrigen Vorräte sind zu fortgeschriebenen Durchschnittseinstandspreisen bzw. mit den letzten Einstandspreisen bewertet.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände sind grundsätzlich zum Nominalwert angesetzt; den Ausfallrisiken im Bereich Forderungen gegen Selbstzahler und sonstige Debitoren wurde durch angemessene Einzel- und Pauschalwertberichtigungen Rechnung getragen.

Forderungen nach KHEntG

In den Forderungen nach KHEntG sind im Wesentlichen die Ausgleichsforderungen für die Pflegebudgets enthalten. Für die Geschäftsjahre 2020 und 2021 sind die Pflegebudgets endverhandelt. Daher waren zum Stichtag der Schlussbilanz die sich ergebenden Ausgleichsforderungen in voller Höhe (TEUR 2.903 für das Geschäftsjahr 2020 und TEUR 149 für das Geschäftsjahr 2021) zu bilanzieren. Die zum 31. Dezember 2021 gebildete Wertberichtigung auf das Pflegebudget 2021 in Höhe von 5 % = TEUR 418 konnte nach der Einigung aufgelöst werden. Die Abrechnung der Forderungen aus den beiden Pflegebudgets hat nach mittlerweile vorliegender Genehmigung des Regierungspräsidiums am 1. Oktober 2022 begonnen.

Das auf Basis des vereinbarten Pflegebudgets 2021 unter Berücksichtigung einer geschätzten Tarifsteigerung von 3 % weiterentwickelte Pflegebudget für den Zeitraum vom 1. Januar 2022 bis zum 30. Juni 2022 beträgt TEUR 4.478. Da eine Vereinbarung noch nicht abgeschlossen werden konnte, erfolgte hierauf aus Vorsichtsgesichtspunkten eine Abwertung in Höhe von 3 % = TEUR 134. Wegen der Höhe der bereits unterjährig vereinnahmten Pflegeentgelte ergibt sich zum 30. Juni 2022 für das erste Halbjahr 2022 eine Ausgleichsforderung in Höhe von TEUR 994.

Aktive Rechnungsabgrenzung

Für die Ausgaben vor dem Abschlussstichtag, die Aufwand für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen, wurde ein aktiver Rechnungsabgrenzungsposten gebildet.

Sonderposten aus Zuwendungen zur Finanzierung des Anlagevermögens

Sonderposten aus Fördermitteln nach dem KHG, aus Zuweisungen und Zuschüssen der öffentlichen Hand sowie Ausgleichsposten für Eigenmittel- und Darlehensförderungen wurden auf der Basis der Anschaffungs- oder Herstellungskosten der geförderten bzw. durch Eigenkapital finanzierten Anlagegüter gebildet bzw. entsprechend den planmäßigen Abschreibungen wieder aufgelöst.

Die bis zum Bilanzstichtag zweckentsprechend verwendeten Fördermittel – gemäß dem LKHG, aus Zuweisungen und Zuschüssen der öffentlichen Hand sowie aus Zuwendungen Dritter – werden entsprechend § 5 Abs. 3 KHBV in einem zu bildenden Sonderposten aus Fördermitteln nach dem KHG beziehungsweise in den Sonderposten aus Zuweisungen und Zuschüssen der öffentlichen Hand und Sonderposten aus Zuweisungen Dritter zur Finanzierung von Investitionen ausgewiesen. Bis zum Bilanzstichtag angefallene Abschreibungen auf die mit diesen Mitteln finanzierten Vermögensgegenstände sowie die Restbuchwerte von Abgängen ehemals geförderter Investitionen werden von diesen Sonderposten abgesetzt. Den Restbuchwerten der mit Fördermitteln finanzierten Anlagegegenstände stehen somit auf der Passivseite die Sonderposten aus Fördermitteln gegenüber.

Die noch nicht verbrauchten Fördermittel werden gemäß den Vorschriften der KHBV unter den Verbindlichkeiten nach dem Krankenhausfinanzierungsrecht ausgewiesen.

Rückstellungen

Für alle erkennbaren Risiken und ungewissen Verpflichtungen sind bei Bedarf Steuerrückstellungen und sonstige Rückstellungen gebildet worden, die in Höhe des nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrages angesetzt wurden.

Die Bewertung der MDK Risiken basiert auf der Grundlage der gesetzlichen gültigen Prüfquote und der kaufmännischen vorsichtigen Einschätzung.

Verbindlichkeiten

Die Verbindlichkeiten sind grundsätzlich mit ihrem Erfüllungsbetrag angesetzt.

6 Bestätigungsvermerk

Den uneingeschränkten Bestätigungsvermerk haben wir wie folgt erteilt:

Bestätigungsvermerk zur Schlussbilanz gemäß § 17 Abs. 2 UmwG

Wir haben die Schlussbilanz der St. Elisabethen-Krankenhaus gemeinnützige GmbH, Lörrach, zum 30. Juni 2022 geprüft. Die Aufstellung der Schlussbilanz nach den gemäß § 17 Abs. 2 Satz 2 UmwG entsprechend anzuwendenden deutschen handelsrechtlichen Vorschriften über die Jahresbilanz liegt in der Verantwortung der Geschäftsführung der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über die Schlussbilanz abzugeben.

Wir haben unsere Prüfung der Schlussbilanz nach § 17 Abs. 2 Satz 2 UmwG entsprechend § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Schlussbilanz der Gesellschaft wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in der Schlussbilanz überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Geschäftsführung. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht die Schlussbilanz den gesetzlichen Vorschriften.

Freiburg im Breisgau, den 14. Oktober 2022

KPMG AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Signiert von
Uwe Wolfram Wildermuth
am 14.10.2022

Wildermuth
Wirtschaftsprüfer

Signiert von
Peer Schlitzer
am 14.10.2022

Schlitzer
Wirtschaftsprüfer

Anlagen

Anlage 1
Schlussbilanz nach § 17 Abs. 2 UmwG zum 30. Juni 2022

St. Elisabethen-Krankenhaus gemeinnützige GmbH, Lörrach

Schlussbilanz nach § 17 Abs. 2 UmwG zum 30. Juni 2022

A k t i v a

		30.6.2022		31.12.2021	
		EUR	EUR	EUR	EUR
A.	**Anlagevermögen**				
I.	**Immaterielle Vermögensgegenstände**				
	Software, Lizenzen, ähnliche Rechte		99.421,29		119.489,00
II.	**Sachanlagen**				
	Einrichtungen und Ausstattungen		3.230.311,34		3.047.084,00
			3.329.732,63		**3.166.573,00**
B.	**Umlaufvermögen**				
I.	**Vorräte**				
1.	Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	244.404,49		241.945,68	
2.	Unfertige Leistungen	1.193.404,94	1.437.809,43	598.830,65	840.776,33
II.	**Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände**				
1.	Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	4.457.696,24		7.864.046,95	
2.	Forderungen gegen den Gesellschafter – davon aus Lieferungen und Leistungen EUR 192.419,09 (i. Vj. EUR 322.233,22) –	192.419,09		322.233,22	
3.	Forderungen nach dem Krankenhaus-finanzierungsrecht – davon nach der KHEntgG/BPflV EUR 5.032.863,07 (i. Vj. EUR 3.144.722,90) –	5.032.863,07		3.146.342,86	
4.	Sonstige Vermögensgegenstände	0,00	9.682.978,40	2.438,16	11.335.061,19
III.	**Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks**		1.288.881,79		1.395.350,02
			12.409.669,62		**13.571.187,54**
C.	**Rechnungsabgrenzungsposten**		**648.980,54**		**46.556,10**
			16.388.382,79		**16.784.316,64**

P a s s i v a

		30.6.2022	31.12.2021
		EUR	EUR
A.	**Eigenkapital**		
I.	**Gezeichnetes Kapital**	100.000,00	100.000,00
II.	**Kapitalrücklage**	4.670.546,09	4.670.546,09
III.	**Gewinnrücklagen**		
	Andere Gewinnrücklagen	1.214.103,16	1.214.103,16
IV.	**Gewinnvortrag**	996.549,84	1.321.842,56
V.	**Jahresfehlbetrag**	-448.083,81	-325.292,72
		6.533.115,28	**6.981.199,09**
B.	**Sonderposten aus Zuwendungen zur Finanzierung des Sachanlagevermögens**		
1.	Sonderposten aus Fördermitteln nach dem KHG	2.500.011,82	2.287.763,00
2.	Sonderposten sonstige Zuwendungen	57.966,20	53.836,00
		2.557.978,02	**2.341.599,00**
C.	**Rückstellungen**		
1.	Steuerrückstellungen	6.972,00	11.196,00
2.	Sonstige Rückstellungen	4.576.315,29	2.603.115,54
		4.583.287,29	**2.614.311,54**
D.	**Verbindlichkeiten**		
1.	Erhaltene Anzahlungen	228.664,33	286.476,93
2.	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	472.907,84	364.377,04
	– davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr EUR 472.907,84 (i. Vj. EUR 364.377,04) –		
3.	Verbindlichkeiten gegenüber dem Gesellschafter	502.323,90	2.385.306,32
	– davon aus Lieferungen und Leistungen EUR 502.323,90 (i. Vj. EUR 885.306,32) –		
	– davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr EUR 502.323,90 (i. Vj. EUR 2.385.306,32) –		
4.	Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	63.148,05	167.614,16
	– davon aus Lieferungen und Leistungen EUR 63.148,05 (i. Vj. EUR 167.614,16) –		
	– davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr EUR 63.148,05 (i. Vj. EUR 167.614,16) –		
5.	Verbindlichkeiten nach dem Krankenhausfinanzierungsrecht	146.164,86	25.642,63
	– davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr EUR 146.164,86 (i. Vj. EUR 25.642,63) –		
6.	Sonstige Verbindlichkeiten	1.300.793,22	1.617.789,93
	– davon aus Steuern EUR 331.885,83 (i. Vj. EUR 368.704,69)		
	– davon im Rahmen der sozialen Sicherheit EUR 24.300,65 (i. Vj. EUR 17.824,51)		
	– davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr EUR 1.277.342,21 (i. Vj. EUR 1.573.194,88) –		
	– davon mit einer Restlaufzeit zwischen einem Jahr und fünf Jahren EUR 23.451,01 (i. Vj. EUR 44.595,05) –		
		2.714.002,20	**4.847.207,01**
		16.388.382,79	**16.784.316,64**

Anlage 2
Allgemeine Auftrags-bedingungen

DokID: 501535 9FDYJ80

Allgemeine Auftragsbedingungen
für
Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften
vom 1. Januar 2017

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

50261
09/2016

Lizensiert für/Licensed to: KPMG AG | 5218980

DokID: 501535 9FDYJ80

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise

b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern

c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden

d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern

e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,

b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,

c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und

d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.

Lizensiert für/Licensed to: KPMG AG | 5218980